

Revisionspflicht bei mehr als 10 Vollzeitstellen

Allgemeine Revisionspflicht

Seit dem 1. Januar 2008 müssen alle Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften ihre Jahresrechnungen von einer zugelassenen Revisionsstelle prüfen lassen.

Diese Bestimmungen zur Revision finden Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen haben.

Dabei gibt es folgende **Revisionsarten**:

Ordentliche Revision

Gesellschaften, die zwei der vorstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, unterliegen einer umfassenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten, Publikumsgesellschaften durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Eingeschränkte Revision

KMU unterliegen einer weniger weit gehenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisor. Als KMU gelten gemäss Art. 727 OR Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahre nicht überschreiben:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Gesellschaften, die einer eingeschränkten Revision unterstehen, können auf die Durchführung einer Revision verzichten (Opting-out), wenn sie nicht mehr als **zehn Vollzeitstellen** im Jahresdurchschnitt haben und sämtliche Gesellschafter dem Verzicht zustimmen (Art. 727a Abs. 2 OR).

Revisionspflicht bei mehr als 10 Vollzeitstellen (eingeschränkte Revision)

Wenn nach Abschluss des Geschäftsjahrs jedoch definitiv feststeht, dass die Schwelle der 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt im betreffenden Geschäftsjahr überschritten wurde, so muss von der Generalversammlung eine zugelassene Revisionsstelle gewählt werden, welche die Jahresrechnung prüft.



Liegt der erforderliche Revisionsbericht nicht vor, so sind die **Beschlüsse** zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes **nichtig** (gemäss Art. 731 OR).

Wie werden die Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c und Art. 727a Abs. 2 OR berechnet?

Die Revisionsaufsichtsbehörde vertritt folgende Meinung:

(<https://www.rab-asr.ch/de/zulassung/zulassung/57/88.html>)

„Der Gesetzgeber hat nicht ausdrücklich geklärt, nach welchen Kriterien die Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt zu berechnen sind. Für eine verbindliche Auslegung des Begriffs sind die Gerichte zuständig. Zum überwiegenden Teil wird in der Lehre jedoch die Meinung vertreten, dass bei der Zurechnung der Mitarbeitenden (Kriterium Vollzeitstellen) auf die Arbeitsverträge abzustellen sei. Konsequenterweise müssen bei dieser Betrachtungsweise bspw. auch Temporärarbeitskräfte dem Personalverleiher und nicht dem Einsatzbetrieb zugerechnet werden. Lehrlinge und Auszubildende zählen bei der Berechnung demgegenüber als Vollzeitstelle, da der Lehrlingsvertrag als Arbeitsvertrag im Sinne des OR gilt. Vollzeitstellen können auch auf mehrere Personen verteilt werden; zwei 50%-Angestellte gelten demnach wie eine Vollzeitstelle.

Demgegenüber wird in der Lehre teilweise auch die Meinung geäussert, es sei eine ökonomische Betrachtungsweise vorzunehmen und Temporär-Angestellte seien dort zu zählen, wo sie effektiv tätig sind. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird zudem die Meinung vertreten, Lehrlinge und Auszubildende seien bei der Berechnung der Vollzeitstellen auf Grund geringerer Produktivität und zeitweiliger Abwesenheit (Schule) nicht zu berücksichtigen.“

Für die Berechnung des Jahresdurchschnittes der Vollzeitstellen gibt es unseres Erachtens zwei Verfahren:

1. Man nimmt den Bestand der Vollzeitstellen Anfang und Ende Jahr und dividiert durch zwei
2. oder (für uns der präzisere Weg) man eruiert den Stand der Vollzeitstellen immer Ende eines Monat und dividiert durch 12.